

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 242

602

Frauenfeld, 15. Januar 2024

22

Einfache Anfrage von Christina Fäsi und Elisabeth Rickenbach vom 22. November 2023 „Liefer- und Versorgungsengpässe bei den Medikamenten im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) führt eine Liste über Versorgungsstörungen bei Arzneimitteln, die aus meldepflichtigen Wirkstoffen gefertigt werden.¹ Eine zugängliche Übersicht bietet auch die vom Spitalapotheker der Spitäler Frutigen, Meiringen und Interlaken geführte Datenbank www.drugshortage.ch.

Frage 2

Versorgungsstörungen führen tendenziell zu einer verschlechterten Behandlungsqualität und regelmässig zu Folgekosten. Abhängig von der Art und Dauer der Lieferschwierigkeiten kommt es für Patientinnen und Patienten zu einer Medikationsanpassung oder Therapieumstellung. Insbesondere bei chronischen Krankheiten führt dies zu Mehraufwand, weil zusätzliche Abklärungen und Arztbesuche erforderlich sind. Zum Ausmass von Folgekosten bestehen keine Studien. Eine wissenschaftliche Studie zu einem Kausalzusammenhang zwischen Sterblichkeit und aus Medikamentenengpässen resultierenden Medikations- oder Therapieumstellungen ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

¹ Vgl. [https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/bereiche/heilmittel/meldestelle/aktuelle_ versorgungsstoerungen.html](https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/bereiche/heilmittel/meldestelle/aktuelle_versorgungsstoerungen.html).

Frage 3

Die Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, wozu Medikamente gehören, ist im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) geregelt. Die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen ist Aufgabe der Wirtschaft, wobei Bund und Kantone subsidiär eingreifen können (Art. 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 LVG). Der Bund kann Pflichtlager für bestimmte Güter führen oder führen lassen, sofern der Bundesrat ein lebenswichtiges Gut der Vorratshaltung unterstellt hat (Art. 7 ff. LVG). Ein nationales Pflichtlager könnte Medikamentenengpässe überbrücken, wäre allerdings mit immensen Kosten verbunden, insbesondere wenn viele Medikamente in grosser Zahl vorrätig gehalten werden sollen. Da ein Pflichtlager stets den weltweiten Medikamentenengpass verschärft, ist zwischen der Sicherstellung der Versorgung der eigenen Bevölkerung und einem solidarischen Verhalten die Balance zu finden. Das ist dem Bund mit nationalen Pflichtlagern für spezifische Güter in der Vergangenheit regelmässig gelungen. Ein permanentes kantonales Pflichtlager wäre indes eine sachlich übertriebene Massnahme und insbesondere im Verhältnis zu anderen Kantonen mit diffizilen Vollzugsfragen verbunden. Es müsste etwa kontrolliert werden, dass nur Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Thurgau Medikamente aus dem Pflichtlager beziehen. Der Regierungsrat hält dies für nicht durchführbar. Auch wäre die Finanzierung eines zweistelligen Millionenbetrags jährlich sicherzustellen. Die bewährten Massnahmen der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, Produktionsjustierungen und Therapieanpassungen sind hingegen zielführend und im Ausbau begriffen (vgl. Frage 5).

Frage 4

Der Regierungsrat unterstützt die 2023 durch das BWL implementierte Teilmengenabgabe von Medikamenten.² Die Abgabe von Teilmengen ist insbesondere für Wirkstoffe sinnvoll, für die eine Mangellage herrscht und eine Teilmengenabgabe physisch umsetzbar ist. Die entsprechende Wirkstoffliste wird monatlich der Versorgungssituation angepasst. Darüber hinaus wird sich der Regierungsrat generell für eine Blister-Abgabe auch bei Medikamenten einsetzen, für die keine Mangellage herrscht. Auf diese Weise kann die Verschwendung von Medikamenten reduziert werden.

Frage 5

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bund unter Einbezug der Kantone Lösungsansätze zur Verbesserung der Versorgungssicherheit erarbeitet. Am 1. Februar 2022 wurde der Grundlagenbericht „Versorgungseingänge mit Humanarzneimitteln in der

² Vgl. Wirkstoffliste Teilmengenabgabe und das Informationsschreiben dazu: https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/bereiche/heilmittel/meldestelle/aktuelle_versorgungsstoerungen.html.

Schweiz: Situationsanalyse und zu prüfende Verbesserungsmaßnahmen³ des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) publiziert. 2023 wurden erste Umsetzungsschritte lanciert. Die Versorgungssituation wird sich in den kommenden Jahren verbessern.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber




³ Vgl. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/versorg-beriefeb2022.pdf.download.pdf/Beilage%2001%20Bericht_DE%20zu%20AsP%20EDI%20WBF.pdf.

